

Bekanntmachung

Die in der Gemeinde Bockhorst vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 16.02.2026 Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 13.09.2026 vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

Hinweis auf § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG):

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten. Wer ein Wahlehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Bockhorst, den 16.01.2026

Gez.

Gemeindewahlleitung

(Thorsten Triphaus)

